Bundesamt für Verkehr BAV Abteilung Finanzierung 3003 Bern

Per E-Mail an: finanzierung@bav.admin.ch

Bern, 30.11.2023 Tel. +41 31 359 23 50, orfeo.beldi@voev.ch

Stellungnahme VöV zur «Verordnungsänderungen zur Revision des Personenbeförderungsgesetzes /Totalrevision der Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (ARPV)»

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 16. August 2023 wurde der Verband öffentlicher Verkehr (VöV) eingeladen, zu den vorgeschlagenen «Verordnungsänderungen zur Revision des Personenbeförderungsgesetzes/Totalrevision der Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (ARPV)» Stellung zu nehmen. Sehr gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr und übermitteln Ihnen die von uns kommentierte Vernehmlassungsvorlage in der Beilage.

Wir unterstützen weiterhin mit Nachdruck die Bestrebungen, mit der Revision des Personenbeförderungsgesetzes und der damit verbundenen Verordnungsanpassungen sowohl die Effizienz und die Transparenz des regionalen Personenverkehrs als auch die Planungssicherheit für die Transportunternehmen zu steigern und Prozesse zu vereinfachen. Nachfolgend möchten wir auf einige Punkte eingehen, welche dieser Zielsetzung unseres Erachtens nicht voll Rechnung tragen oder sogar teilweise entgegenlaufen.

Eine klare Regelung bzw. Festsetzung des Grundsatzes, dass die ungedeckten Kosten des RPV durch die Besteller zu übernehmen sind, ist für den VöV und die Transportunternehmen zentral, ist dies doch der Kernpunkt des ganzen Bestellwesens. Mit dem neuen Artikel 4 ARPV kann der Eindruck entstehen, dass der im PBG formulierte Grundsatz der Übernahme der ungedeckten Kosten durch die Besteller aufgeweicht werden soll. Wir bitten Sie, durch eine klarere Formulierung aufzuzeigen, dass keine Verschärfung gegenüber der heutigen Praxis angestrebt wird.

Aus Sicht Transportunternehmen ist ein fast ebenso wichtiger Punkt die Schadloshaltung eines Transportunternehmens, wenn es ohne Eigenverschulden den Auftrag nicht mehr erhält. Die im Entwurf der ARPV vorgesehen Bestimmungen sind aus unserer Sicht für Fälle ohne Ausschreibungsverfahren nicht zufriedenstellend geregelt. Hier ist sicherzustellen, dass die TU schadlos gehalten wird, z.B. wenn das vorhandene Rollmaterial nicht mehr eingesetzt werden kann. Wir schlagen einen neuen Art. 23a ARPV (Vergabe ohne Ausschreibung) vor, der dies regeln soll.

Ein weiterer wichtiger Punkt betrifft die Bestimmungen für die Datenbearbeitung durch die Unternehmen gemäss dem neu einzufügenden Art. 79a VPB. Die vorgesehenen Regelungen für die

Datenbearbeitung zur Sicherung der Einnahmen und des Zuschlags sind zu restriktiv formuliert. Es soll den Unternehmen möglich sein, auch allfällige aus der Nutzung zukünftiger neuer Technologien hervorgehende Datenkategorien zum Zweck der Einnahmesicherung zu nutzen. Der Absatz betreffend die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten führt unseres Erachtens nicht nur Datenkategorien auf, welche die Merkmale für eine besondere Schutzbedürftigkeit aufweisen, zudem ist teilweise deren Bearbeitung bereits in anderen gesetzlichen Grundlagen geregelt. Ein Profiling mit Aufzeichnung der Ein- und Ausstiegsstationen der Reisenden soll insbesondere zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags der Einnahmenverteilung innerhalb des direkten Verkehrs durchgeführt werden dürfen. Ferner sollen die Unternehmen Personendaten für nicht personenbezogene Zwecke auch zur Erreichung anderer Zielsetzungen als die Verbesserung der Vertriebsinfrastruktur bearbeiten dürfen.

Der rechtskonforme Umgang mit Personendaten ist dem Verband öffentlicher Verkehr (VöV) und seinen Mitgliedern ein wichtiges Anliegen. Es darf aber nicht sein, dass die Transportunternehmen in ihren Kernprozessen so stark eingeschränkt werden, dass es zu unerwünschten Ineffizienzen – insbesondere auch für den Besteller – kommt. Wir weisen mit Nachdruck darauf hin, dass insbesondere die gemäss Art. 54 PBG i.V.m. Art. 4 Abs. 2 DSV für die Transportunternehmen im Bereich der Personenbeförderung (bei der sie als Bundesorgane angesehen werden) geltende ausgedehnte Protokollierungspflicht, welche so in der Europäischen Union ursprünglich nur für den Strafrechtsbereich statuiert wurde, zwangsläufig zu unverhältnismässigen Mehrkosten führen wird. Es läuft zudem den Grundsätzen des Datenschutzes (insbesondere der Datensparsamkeit) zuwider, bei reinen Lesezugriffen auf nicht besonders schützenswerte Personendaten durch die Protokollierung unverhältnismässig viele Daten zu sammeln. Wir sind zuversichtlich, dass mit den in der Beilage aufgeführten Anpassungsvorschlägen sowohl den Bedürfnissen des Datenschutzes als auch der öV-Branche Rechnung getragen werden kann.

Auch bezüglich Offert- und Finanzierungsprozess sind wir überzeugt, dass einige von uns eingereichte Vorschläge helfen können, die Abläufe noch weiter zu vereinfachen und aus verwaltungsökonomischer Sicht zu verbessern. An mehreren Stellen regen wir an, auf detaillierte Aufzählungen z.B. bezüglich Angebotsunterlagen, redundante Vorgaben zur Rechnungslegung, zu rapportierende Kostenstruktur, Vorgaben zur Verrechnung von Nebenerlösen etc. auf Verordnungsstufe zu verzichten und diese mittels Richtlinien und Weisungen zu regeln. Damit kann die Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung gefördert und sichergestellt werden, dass sich verändernde Anforderungen zeitnah umgesetzt werden können.

Schliesslich möchten wir auf einen anderen wichtigen Punkt, die Regelung betreffend das Historische Rollmaterial, aufmerksam machen. Wir sind der klaren Ansicht, dass der Wille des Gesetzgebers bezüglich Abgeltung von historischem Rollmaterial im vorliegenden Verordnungstext unzureichend umgesetzt wurde. Konkret sind in der Verordnung Möglichkeiten vorzusehen und zu präzisieren, unter welchen Umständen auch Rollmaterial, das nicht mehr im RPV eingesetzt wird, abgeltungsberechtigt ist.

Für Fragen und zusätzliche Informationen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Ueli Stückelberger

Direktor

Cyrill Weber

Präsident Kommission Regionalverkehr VöV

Kopie an:

- Mitglieder der KRV und KFIN VöV

M. Shilly